

Beilage VI : Eröffnungsrede zur 76. ordentlichen Schulsynode in Winterthur am 27. September 1909

Autor(en): **Heusser, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **76 (1909)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eröffnungsrede

zur

76. ordentlichen Schulsynode in Winterthur

am 27. September 1909.

Von Herrn Sekundarlehrer J. J. Heusser, Zürich III.

Hochgeehrte Versammlung!

Zur 76. ordentlichen Tagung der kantonalen Schulsynode heiße ich Sie im Namen des Vorstandes herzlich willkommen. Seit unserer letztjährigen Zusammenkunft in Hinwil haben sich in unserem Schulwesen nicht gerade große Ereignisse vollzogen. Mit Freude dürfen wir uns indessen daran erinnern, daß mit diesem Jahre die Blinden- und Taubstummenanstalt, die 100 Jahre lang von menschenfreundlichen Privaten unterhalten worden war, in den Besitz des Staates übergegangen ist, und daß die Chemie der Hochschule, die Industrieschule und die kantonale Handelsschule das neue, mit allen modernen Einrichtungen aufs beste ausgerüstete Heim auf der sonnigen Berglehne, die die Trägerin unserer höchsten Lehranstalten ist, bezogen haben.

Weniger angenehm dagegen ist die Erinnerung daran, daß die vor Jahresfrist beschlossene Reorganisation der Witwen- und Waisenstiftung der zürcherischen Volksschullehrerschaft bis zur Stunde nicht hat durchgeführt werden können. Die rechtlichen Fragen sind inzwischen so gründlich und allseitig durchleuchtet worden, daß ich frohen Mutes der Hoffnung Ausdruck gebe, die heutigen Verhandlungen werden diesem schönsten Werke der Solidarität des zürcherischen Volksschul-

lehrerstandes einstimmig und für alle Zukunft geordnete und sichere Bahnen weisen. Möge es geschehen!

Unser Haupttraktandum, das Gesetz betreffend die Fortbildungsschule, ist in höchstem Grade geeignet, ein Jahrzehnte altes Postulat der zürch. Lehrerschaft, ein Postulat, das den dringendsten Bedürfnissen entsprungen ist, endlich der Verwirklichung entgegenzuführen. Mögen unsere heutigen Verhandlungen kräftig dazu beitragen, den früheren Bann der Verneinung zu durchbrechen und auch diese Aufgabe einer glücklichen Lösung entgegenzuführen!

Mit mir werden Sie, hochverehrte Synodalen, ein Traktandum auf der heutigen Tagliste vermissen. Es ist die Ersetzung der sogenannten Teuerungszulagen durch eine durchgreifende Neuregelung unserer kantonalen Besoldungsverhältnisse.

Nachdem der Kantonsrat, in richtiger Würdigung der seit einigen Jahren mit sozusagen elementarer Gewalt einsetzenden Verteuerung der gesamten Lebenshaltung, vor wenigen Monaten die Besoldungsansätze der Staats- und Bezirksbeamten vom Jahre 1899 erhöht hat, hatten wir gehofft, daß nun unverzüglich ein Gleiches auch für die Volksschullehrer geschehe. Am guten Willen hiefür hat es seitens der Erziehungsdirektion keineswegs gefehlt. Allein wenn die nötigen Vorarbeiten nicht über das Anfangsstadium hinausgekommen sind, so liegt der Grund hauptsächlich in der Seebacher-Initiative, die die kantonalen Behörden mit einem Schlage vor sehr große und eingreifende Aufgaben gestellt hat. Die endgültige Lösung dieser Aufgaben erfordert aber zweifellos noch viel Zeit. Gerade aus diesem Grunde müssen wir dringend wünschen, daß der Förderung unserer Besoldungsangelegenheit eine größere Beschleunigung verliehen werde. So hoffe ich denn, daß der von der Prosynode in dieser Sache gefaßte Beschluß Ihre volle Zustimmung finden werde.

Gestatten Sie nun, hochverehrte Synodale, daß ich Ihre Aufmerksamkeit noch für einige Augenblicke in die Vergangenheit zuücklenke. Am verflossenen 18. Herbstmonat waren es 76 Jahre, daß der damalige Große Rat durch das „Gesetz

betreffend die höhern Volksschulen“ die Sekundarschule geschaffen hat und mit Beginn des laufenden Schuljahres sind 75 Jahre verflossen, seit die ersten Sekundarschulen eröffnet worden sind. Eine kurze Darstellung der organisatorischen Gedanken des genannten Gesetzes wird zu einer richtigen Beurteilung der Zustände von heute nicht ohne Wert sein.

Nach § 1 des eben zitierten Gesetzes „vertritt die Sekundarschule die Stelle der Repetierschule für diejenigen Schüler von 12 bis 15 Jahren, beiderlei Geschlechts, welche auch während dieser Zeit noch täglichen Unterricht genießen sollen. Ihr Hauptzweck ist, jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu verbreiten, welche für die Volksbildung in gesteigerter Forderung unentbehrlich sind, deren Mitteilung aber durch die Repetierschule nicht zu erzielen ist. Damit kann aber auch für einzelne Schüler die Vorbereitung auf höhere Schulanstalten verbunden werden.“

Mit dieser Fassung der Zweckbestimmung wurde also schon von Anfang an festgestellt, daß die Sekundarschule nicht bloß allgemeine Bildung im angedeuteten Umfange zu vermitteln, sondern auch auf höhere Schulanstalten vorzubereiten habe. Der Große Rat konnte damals nicht anders handeln, nachdem er bei der Beratung des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen die Bezirksschulen, wie sie der Kanton Aargau geschaffen, zum Leidwesen einer Anzahl namentlich ländlicher Vertreter, abgelehnt hatte.

Mit der Schaffung der Sekundarschulen war der Kanton Zürich übrigens nicht der erste; Luzern und Thurgau waren bereits vorangegangen. „Allein in keinem Kanton hat man dieselben so durchgreifend durchgeführt, wie es hier geschieht“, äußerte sich Bürgermeister Melchior Hirzel anlässlich der Verhandlungen im Großen Rate.

Zur Erleichterung des Besuches wurde der Kanton in 50 Sekundarschulkreise eingeteilt, deren Zahl nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht vermehrt werden durfte. Dem Erziehungsrate war nur das Recht vorbehalten, im Einverständnis mit den Schulbehörden, Abänderungen in der Einteilung

vorzunehmen. Die Notwendigkeit hiezu hatte sich auch früh genug eingestellt. Nach dem Gesetz vom 18. Herbstmonat 1833 waren z. B. die Kreise 30 und 31 territorial umschrieben wie folgt:

30. Kreis: Weißlingen, Wildburg, Wila und Russikon.

31. Kreis: Illnau, Lindau, Kyburg, Fehraltorf.

Schon am 24. Mai 1834 beschloß der Erziehungsrat, gestützt auf Eingaben der Gemeindeschulpflegen Illnau und der Bezirksschulpflege Pfäffikon, dem Regierungsrat zu beantragen, die genannten Kreise zu umschreiben wie folgt:

30. Kreis: Weißlingen, Russikon, Fehraltorf.

31. Kreis: Illnau, Lindau, Kyburg.

Wildberg und Wila sollen nach ihrem Wunsche mit dem 33. Kreis (Turbenthal etc.) vereinigt werden. Das geschah denn auch ohne weiteres, weil diese Einteilung den lokalen Verhältnissen viel eher entsprach.

Zur Orientierung über die Umschreibung der genannten 50 Schulkreise und über die sukzessive Genehmigung der zu eröffnenden Sekundarschulen bis zum Jahre 1840 verweise ich Sie auf eine Tabelle, die diesen Ausführungen beigedruckt werden soll. Ich will hier nur noch bemerken, daß nach den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates und nach den Synodalberichten der fraglichen Jahre von den 50 in Aussicht genommenen Sekundarschulen bestanden:

Schuljahr 1834/35	19	Sekundarschulen (bewilligt waren 24)
„ 1835/36	25	„ mit 832 Schülern
„ 1836/37	32	„ 882 „
„ 1837/38	39	„ 954 „
„ 1838/39	43	„ 1008 „
„ 1839/40	45	„ 907 „

Wenn die Zunahme der Schülerzahlen nicht Schritt hielt mit der Zunahme der Schulen, so lag das darin, daß viele Eltern im Anfange zu große Hoffnungen auf die neue Schule gesetzt hatten.

Daß im Schuljahr 1834/35 von den bewilligten 24 Sekundarschulen 5 nicht eröffnet werden konnten, hat seine

Ursache in dem großen Lehrermangel. Wohl ordnete der Erziehungsrat verschiedene Prüfungen an; allein manche der Aspiranten genügten den Anforderungen nicht. Ihre Vorbildung, Herkunft und bisherige Betätigung waren auch gar verschieden. Mehrere unter ihnen waren politische Flüchtlinge aus den umliegenden Staaten. Indessen will ich gleich beifügen, daß manchem dieser ersten Sekundarlehrer das Zeugnis ganz besonderer Berufstüchtigkeit gegeben wird. Um dem Lehrermangel gründlich abzuhelpfen, wurde dann im Jahr 1835 durch das „Gesetz betreffend die Bildung von Sekundarlehrern für den Kanton Zürich“ am Seminar eine dritte Klasse errichtet, der die genannte Aufgabe zugewiesen wurde.

Für die Stadt Zürich sah das Gesetz vom Jahre 1833 keine Sekundarschulen vor, weil die Forderungen der höhern Volksschule durch das untere Gymnasium, durch die untere Industrieschule und durch eine Mädchensekundarschule mit vier aufeinander folgenden Klassen erfüllt wurden.

Für den 32. Kreis (Winterthur etc.) verlangte der Gesetzgeber eine Sekundarschule hauptsächlich für die Jugend der umliegenden Landgemeinden. Die Stadt Winterthur selbst unterhielt für die männliche Jugend eine untere und eine obere Knabenschule; jene umfaßte 2 Elementarklassen und eine Realklasse; diese teilte sich in eine Industrieschule mit 5 und in ein unteres Gymnasium mit 4 Klassen. Für die Mädchen bestand eine Mädchenschule mit 2 Elementar- und 3 Realklassen. Daneben existierte noch eine sogenannte deutsche Schule mit Elementar-, Real- und Repetierabteilung.

Als Lehrgegenstände der Sekundarschule bestimmte das Gesetz folgendes:

„a) Religion, b) deutsche und französische Sprache, c) Arithmetik und Geometrie, d) Geographie, Geschichte, vaterländische Staatseinrichtung, e) Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe, f) Gesang, Zeichnen, Schönschreiben, g) wo möglich, angemessene Leibesübungen.“

Dann fährt er fort:

„Der Unterricht in andern fremden Sprachen, in höhern

Wissenschaften und besonderen Kunstfertigkeiten kann mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch der betreffenden Unterrichtsstunden nicht obligatorisch, ebenso wenig der Unterricht in der französischen Sprache.“ Unterrichtsstunden, an denen die Mädchen nicht teilnehmen, sind auf einzelne Wochentage oder Tageshälften zu verlegen. „Die Aufsichtskommission wird dafür sorgen, daß in diesen Stunden die Mädchen, wo möglich, Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten.“

Interessant an den Verhandlungen des Großen Rates ist die Debatte über den Unterricht in der französischen Sprache. Einzelne Sprecher wollten das Französische unter den Lehrgegenständen gar nicht besonders nennen, während andere mit Entschiedenheit das Obligatorium hierfür verlangten. Es seien hierüber zwei typische Proben angeführt.

Bürgermeister Melchior Hirzel äußerte sich: „Das Französische gehört nicht wesentlich zur Ausbildung der Geisteskräfte des Menschen; es kann dies auf anderem Wege geschehen. Nur das, was das Volk in seiner Allgemeinheit bedarf, soll in der Sekundarschule gelehrt werden. Nehmen Sie das Französische als obligatorisch auf, so bleibt für die andern Fächer zu wenig Zeit übrig.“

Ihm erwiderte Regierungsrat Weiß: „Die französische Sprache sollte als obligatorisch erklärt werden; sie ist selbst dem einfachen, schlichten Handwerksmann, dem Gewerbetreibenden unerläßliches Bedürfnis; es steigert sich von Jahr zu Jahr, daher man wohl fordern kann, daß der Unterricht in der französischen Sprache obligatorisch erklärt werde.“

Das Resultat des zähen Kampfes war, daß das Französische in der oben genannten Weise ins Gesetz aufgenommen wurde. Die Folgezeit aber hat dem ländlichen Vertreter in der Regierung recht gegeben.

Es bestimmt weiter, daß der Unterricht in drei Jahreskursen mit 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden erteilt werden solle. Die Zahl der Ferienwochen wird auf 7 festgesetzt. Ihre Verteilung ist der Aufsichtsbehörde überlassen. Über die

Verteilung des Lehrstoffes auf die drei Schuljahre stellt der Erziehungsrat nur eine allgemeine Vorschrift auf. Auf dieser Grundlage hat jeder Lehrer einen Lehrplan auszuarbeiten, der der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden muß. Die Auswahl der gemeinsamen Lehrmittel und Schulbücher unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Für den Religionsunterricht sind wöchentlich zwei Stunden vorgesehen. Er wird von der Aufsichtskommission einem Geistlichen oder dem Lehrer übertragen.

Der Besuch der Sekundarschule steht allen Kindern des Kreises offen, die der Alltagsschule entlassen sind und die die erforderlichen Vorkenntnisse mitbringen. Über das letztere Erfordernis entscheidet eine Aufnahmeprüfung. Diese wird vom Sekundarlehrer in Anwesenheit der Schulkommission vorgenommen. Über die Aufnahme beschließt diese im Einverständnis mit dem Lehrer. Ausnahmsweise und mit Bewilligung der betreffenden Gemeindeschulpflege darf solchen Schülern, welche die Sekundarschule zur Vorbereitung auf höhere Schulanstalten besuchen wollen, die Aufnahme schon nach dem zurückgelegten zehnten Altersjahre gestattet werden, insofern sie sich über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen.

Das Gesetz bestimmt im fernern, daß an jeder Sekundarschule jährlich zwei Prüfungen, eine im Herbst und eine im Frühling, vor der Kommission abzunehmen sei. Die letztere ist öffentlich und erfolgt in Anwesenheit eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege.

Aus den Bestimmungen ökonomischer Natur mag Sie folgendes interessieren:

Der fixe Gehalt eines Sekundarlehrers für die 33 obligatorischen Schulstunden ist wenigstens 640 Fr. nebst freier Wohnung oder eine Entschädigung von 80 Fr. für dieselbe. Sollte ein Lehrer sich außer Stand befinden, irgend ein obligatorisches Fach zu übernehmen, so tritt er so viel von seiner Besoldung ab, als das Verhältnis der Stundenzahl, die er nicht erfüllt, erheischt.

Das jährliche Schulgeld beträgt 16 Fr. Nicht obligatorische Stunden sind besonders zu bezahlen; drei Viertel davon fallen in die Schulkasse, ein Viertel verbleibt dem Lehrer.

Wenn mehrere Lehrer an einer Schule wirken, so bestimmt die Schulkommission die Verteilung dieses letzten Viertels.

Um eine rasche Durchführung zu bewirken, bestimmt das Gesetz im weitem, daß jeder der 50 Schulkreise während 6 Jahren jährlich einen Staatsbeitrag von 400 Fr. erhalte. Bis zur Eröffnung der Schule sind die Zinsen zum Kapital zu schlagen. Sollte ein Kreis nach Verfluß der sechs Jahre seine Schule nicht eröffnet haben, so fällt der ganze Fond ins Staatsgut zurück.

In der Regel ist es Sache des Schulortes, auf eigene Kosten für die erforderlichen Lehrzimmer, deren Heizung und für die Wohnung eines Lehrers, resp. seine Barentschädigung zu sorgen.

Über die Sekundarschulpflegen ist folgendes festgesetzt: Jede Sekundarschule hat ihre Schulpflege. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Bezirksschulpflege bestimmt. Sie werden durch die einzelnen Gemeindeschulpflegen auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jede Ortsschule soll wenigstens durch ein Mitglied vertreten sein. Zwei weitere Mitglieder wählt die Bezirksschulpflege. Die Sekundarschulpflege ernennt sodann eine Schulkommission. Dieser gehören im voraus die von der Bezirksschulpflege ernannten Mitglieder an; drei weitere Mitglieder werden in oder außerhalb der Schulpflege gewählt. Die Schulkommission, nicht die ganze Schulpflege, führt die nächste spezielle Aufsicht über die Schule. Ihren Beratungen wohnen die Lehrer mit beratender Stimme bei, insofern dieselben nicht ihre Personen betreffen.

Die Wahl der Sekundarlehrer geschieht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und zwar durch die betreffende Schulpflege mittelst geheimen absoluten Mehres. Wahlfähig sind nur diejenigen Bewerber, die hiefür vom Erziehungsrat besonders bezeichnet worden sind. Jeder Bewerber, der an einer staatlichen Sekundarschule angestellt werden will, hat sich

einer Prüfung vor dem Erziehungsrate zu unterziehen; hiezu ist die betreffende Schulkommission einzuladen. Die Stelle eines Sekundarlehrers ist weder mit einer Pfarrfründe, noch mit einer Helferstelle vereinbar.

Eigentümlich ist auch die Bestimmung, daß, mit Bewilligung des Erziehungsrates, auch Schulfreunde Unterricht in einzelnen Fächern erteilen können. Nach dem Willen des Gesetzes gehören die Sekundarlehrer dem Stande der Volksschullehrer an; sie nehmen mit den Primarlehrern an den Lehrerkonferenzen teil.

Eine Sekundarschule wird eröffnet, sobald die Besoldung des Lehrers, so weit sie nicht durch den Staat schon gedeckt ist, durch einen Schulfond dotiert oder durch Jahresbeiträge oder durch garantierte Schulgelder wenigstens auf sechs Jahre gesichert und zugleich für die erforderlichen Lehrzimmer gesorgt ist. Die Ausweisung hierüber geschieht bei der Bezirksschulpflege zu Händen des Erziehungsrates.

Das sind also die wesentlichen, organisatorischen Gesetzesbestimmungen vom Jahre 1833. Eine Vergleichung der damaligen mit der heutigen Gesetzgebung zeigt, daß das Werk, das die Männer der 30er Jahre mit weitem Blick und warmem Herzen geschaffen haben, in seinen Grundlagen heute noch besteht.

Fünfundsiebzig Jahre sind vorübergerauscht und trotz mannigfacher Umgestaltungen im Leben des Volkes ist die Sekundarschule in ihrem Wesen sich gleich geblieben. Das Samenkorn, das damals in die fruchtbare Scholle gelegt worden ist, ist mächtig aufgegangen. Die Zahl von 25 Sekundarschulen im Schuljahre 1835/36 mit 27 Lehrern und 832 Schülern und Schülerinnen ist auf 101 Sekundarschulkreise mit 302 Abteilungen und Lehrern und 9826 Schülern und Schülerinnen im Schuljahr 1907/08 angewachsen. In diesen Zahlen liegt der beste Beweis dafür, wie das Volk diese Schule schätzt. Die Erwartung ihrer Gründer, mit ihr den gesteigerten Anforderungen der Volksbildung und damit der Volkswohlfahrt zu dienen, hat sich in höchstem Maße erfüllt. Wenn eine Schule

dieser Art noch nicht bestünde, sie müßte heute geschaffen werden. Und gerade das, was ihr von ihren Schöpfern zum Geleitwort auf den Lebensweg gegeben worden ist: Auf praktischem Wege zur allgemeinen Bildung! ist ihre Hauptstärke gewesen und soll es auch in Zukunft sein.

Diese Arbeitsmethode wird sie nicht hindern, der Unterbau der höhern Mittelschulen zu sein. Da, wo die Theorie in den Vordergrund tritt, wie z. B. in einzelnen Gebieten der Mathematik, soll und muß die Sekundarschule billigen Anforderungen entsprechen. Da es im Wesen des demokratischen Staates liegt, daß die Bahn zu höhern wissenschaftlichen Studien allen befähigten Köpfen des ganzen Volkes und Landes offen sein soll, so kann nur die dreijährige Sekundarschule der natürliche Unterbau der höhern Mittelschulen sein. Darum sollten alle Mittelschulen grundsätzlich an die dritte Klasse der Sekundarschule anschließen. Das ist ein Punkt, auf den die kommende Revision des Mittelschulgesetzes Rücksicht zu nehmen haben wird. Es wird sich dann auch darum handeln, einzelne Sekundarschulen auf dem Lande, die günstig an den Verkehrslinien liegen, zu eigentlichen Mittelschulen, die bis zur Maturität führen, auszugestalten. Eines aber darf die Sekundarschule nie vergessen: Sie soll nicht bloß Wissen und Können vermitteln, sondern sie soll in ausgesprochenem Maße Erzieherin, Pflegerin der Gemüts- und Charakterbildung der heranwachsenden Geschlechter sein. Wenn sie dieser Aufgabe treu bleiben will, so darf das Fachlehrersystem nicht über die Kunstfächer hinausgreifen. Die Erziehung des Menschen zum Wahren, Guten und Schönen muß, um von Erfolg begleitet zu sein, möglichst lange nach einheitlichen Grundsätzen geschehen können. Das ist aber nur der Fall, wenn der Unterricht an einer Klasse, auch in getrennten Schulen, möglichst einem Lehrer überbunden ist. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, ist es fraglich, ob wir mit der gegenwärtigen Art der Sekundarlehrerbildung, die eine grundsätzliche Trennung nach zwei Fächergruppen vorsieht, das Richtige getroffen haben. Ich glaube es nicht.

Diese Auffassung wird aber auch durch die Tatsache unterstützt, daß von den gegenwärtigen 102 Sekundarschulkreisen des Kantons 53 nur über eine Lehrkraft verfügen.

Ich bin am Ende meiner Ausführungen, die bei der Kürze der verfügbaren Zeit nicht über eine bloße Skizze hinauswachsen durften, angelangt. Möge die zürcherische Sekundarschule weiter blühen und gedeihen! Möge ihre Lehrerschaft sich stets vor Augen halten, welche hohe Aufgabe ihr zugewiesen ist und welche Hoffnungen und Erwartungen das Zürcher Volk in sie und in die ihr anvertraute Schule setzt!

Damit erkläre ich die 76. ordentliche Schulsynode für eröffnet.

Zusammenstellung der 50 Sekundarschulkreise, der ersten Schulorte und der Daten der Genehmigung durch den Erziehungsrat.

Bezirk Zürich.

- | | | | |
|-----------|--|----------------|-----------------|
| 1. Kreis: | Höngg, Engstringen,
Weiningen,
Geroldswil, Ötwil. | O.-Engstringen | 1834, Sept. 27. |
| 2. „ | Seebach, Schwamen-
dingen, Örlikon,
Fluntern, Oberstraß,
Unterstraß, Wipkingen. | Wipkingen | 1837, Febr. 25. |
| 3. „ | Wollishofen, Enge,
Außersihl,
Wiedikon. | Selnau | 1839, Okt. 9. |
| 4. „ | Hottingen, Hirslanden,
Witikon,
Zollikon. | Neumünster | 1837, März 1. |
| 5. „ | Altstetten, Albisrieden,
Schlieren,
Dietikon, Urdorf. | Altstetten | 1839, Juli 20. |

6. Kreis: Birmensdorf, Landikon,
Aesch, Birmensdorf 1839, Dez. 23.
Uitikon.

Bezirk Knonau.

7. Kreis: Mettmenstetten, Knonau
Mettmenstetten 1834, März 22.

- Maschwanden, Otten-
bach.
8. „ Hausen, Kappel, für alle 3 Kreise des Amtes mit
Rifferswil, 2 Lehrern genehmigt (Frühere
Äugst. Amtsschule)
9. „ Affoltern, Hedingen,
Bonstetten, Stallikon.

Bezirk Horgen.

10. Kreis: Richterswil, Hütten. Richterswil 1836, Sept. 3.
11. „ Wädenswil, Schönen-
berg. Wädenswil 1836, Febr. 27.
12. „ Horgen, Hirzel. Horgen 1838, Aug. 11.
13. „ Thalwil, Oberrieden,
Langnau. Thalwil 1835, März 14.
14. „ Kilchberg, Rüschtikon,
Adliswil. Kilchberg 1834, April 5.

Bezirk Meilen.

15. Kreis: Stäfa, Hombrechtikon. Stäfa 1834, Juni 14.
16. „ Männedorf, Utikon,
Ötwil. Männedorf 1834
17. „ Meilen, Herrliberg. Meilen 1834, Mai 2.
18. „ Küsnacht, Erlenbach,
Zumikon. Küsnacht 1834, Aug. 16.

Bezirk Hinwil.

19. Kreis: Gossau, Grüningen. Bühl (Grüningen) 1835, Juni 20.
20. „ Hinwil, Bubikon, Rüti, Dürnten 1834, April 19.
Dürnten.
21. „ Wald. Wald 1834, Mai 24.
22. „ Fischenthal. Fischenthal 1838, Mai 19.
23. „ Bäretswil. später erst eröffnet.
24. „ Wetzikon, Seegräben. 1834, Jan. 18.

Bezirk Uster.

25. Kreis: Egg, Maur, Mönch-
altdorf. Egg 1837, Sept. 23.

26. Kreis: Uster, Greifensee. Uster 1834, März 29.
 27. „ Dübendorf, Wangen,
 Volketswil, Schwerzenbach 1837, Sept. 23.
 Schwerzenbach, Fäl-
 landen.

Bezirk Pfäffikon.

28. Kreis: Bauma, Sternenber. Bauma 1838, Mai 5.
 29. „ Pfäffikon, Hittnau. Freienstein (Pfäffikon) 1835, Sept. 19.
 30. „ Weißlingen, Russikon, Fehraltorf 1834, Nov. 22.
 Fehraltorf.
 31. „ Illnau, Lindau, Ky-
 burg. Illnau 1834, Nov. 22.

Bezirk Winterthur.

32. Kreis: Winterthur, Veltheim,
 Wülflingen, Winterthur 1835, März 28.
 Oberwinterthur, Hegi,
 Seen, Töß, Brütten.
 33. „ Turbenthal, Seelmatten,
 Zell, Rykon Turbenthal 1835, Febr. 28.
 Langenhard, Wild-
 berg, Wyla.
 34. „ Elgg, Hagenbuch,
 Schlatt. Elgg 1834, Dez. 6.
 35. „ Rickenbach, Elsau,
 Wiesendangen, Rickenbach 1836, Nov. 26.
 Bertschikon, Gundets-
 wil, Ellikon, Altikon,
 Dynhard.
 36. „ Seuzach, Ohringen,
 Reutlingen, Seuzach 1837, Jan. 14.
 Stadel, Rutschwil, Dä-
 gerlen, Oberwil, Hett-
 lingen.
 37. „ Neftenbach, Aesch,
 Hünikon, Neftenbach 1838, Juni 16.
 Huben, Dättlikon,
 Pfungen.

Bezirk Andelfingen.

38. Kreis: Andelfingen, Thalheim, Andelfingen 1834, Mai 3.
 Ossingen.

39. Kreis: Marthalen, Trüllikon, Gemeinsame Schule m. Kreis 40.
Rudolfingen, Wildens-
buch.
40. „ Benken, Feuerthalen, Benken 1836, Nov. 26.
Laufen, Rheinau.
41. „ Stammheim, Walta- Stammheim 1837, Sept. 2.
lingen
Guntalingen, nebst d.
zürch. Teil von Wilen.
42. „ Dorf, Flaach, Volken, Flaach 1836, Okt. 8.
Berg, Buch, Henggart,
Humlikon.

Bezirk Bülach.

43. Kreis: Eglisau, Glattfelden, Eglisau 1834, März 1.
Rafz.
Wil, Hüntwangen,
Wasterkingen.
44. „ Bülach, Bachenbülach, Bülach 1834, Febr. 1.
Winkel,
Höri, Hochfelden.
45. „ Embrach, Lufingen, Unter-Embrach 1834, Mai 31.
Rorbas.
46. „ Kloten, Opfikon, Bas- Bassersdorf 1837, Mai 6.
sersdorf,
Nürensdorf, Dietlikon,
Wallisellen.

Bezirk Regensberg.

47. Kreis: Stadel, Bachs, Weiach, Stadel 1836, Sept. 24.
Neerach mit Riedt.
48. „ Regensdorf, Schöfflis- Schöfflisdorf 1834, Mai 3.
dorf, Niederweningen,
Schleinikon, m. Dachs-
leren u. Wasen, Ober-
weningen, Steinmaur.
49. „ Regensdorf, Buchs, Regensdorf 1834, März 8.
Otelfingen.
Boppelsen, Hüttikon,
Dällikon, Affoltern.
50. „ Niederhasli, Dielsdorf, Niederglatt 1834, Sept. 27.
Oberglatt,
Rümlang.

Einzelne Ortschaften, welche in dieser Einteilung nicht genannt worden sind, schließen sich an die politischen oder Kirchgemeinden an, zu denen sie gehören.

Aus „Der pädagogische Beobachter“.

Zweiter Jahrgang. 1836. Nr. 37.

Sekundarschulen. 1835—36 (Frühling).

Bezirk	Schulsitz	Lehrer	Schüler	Fonds Fr.
Zürich.	Oberengstringen	Bachmann	33	539
Knonau.	Mettmenstetten	Stutz, Schneider	48	—
Meilen.	Küsnacht	Kägi	26	400
	Meilen	Keller	47	505
	Stäfa	Vogel	30	—
	Männedorf	Bär und Wild	51	—
Horgen.	Kilchberg	Nägeli	29	—
	Thalwil	Honegger	36	—
Hinwil.	Wald	Keller	25	12,987
	Wetzikon	Wild	25	832
	Dürnten	Kägi	35	790
	Goßau	Naumburger	32	—
Uster.	Uster	Kottinger	32	452
Pfäffikon.	Illnau	Egli	33	—
	Fehraltorf	Bader	31	—
	Pfäffikon	Kramer	35	—
Winterthur.	Elgg	Egli	31	—
	Winterthur	Rode	30	1565
	Turbenthal	Oestreicher	30	1394
Bülach.	Bülach	Staub	32	480
	Eglisau	Arbenz	52	481
Andelfingen.	Andelfingen	Haupt	29	730
Regensberg.	Schöfflisdorf	Leonhard	26	671
	Regensdorf	Wild	33	557
	Niederglatt	Hinnen	31	935
	25	27	832	23,320
Stadt Zürich	1. (4 Klassen)	7	107	
Stadt Winterthur	2.	4	101	